Bekanntmachung

der Stadt Keilinghusen Betr.: Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Kellinghusen (Geblet:

Liliencronstraße/Klaus-Groth-Straße).

Der von der Ratsversammlung am 28. Juni 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 27 (Gebiet: Liliencronstraße/Klaus-Groth-Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2—4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. März 1979 — Az. 6120-03-3-12 — mit Auflagen genehment zum den

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Rats-versammlung vom 9. Juli 1979 erfüllt worden. Mit Verfigung vom 22. April 1980 hat der Landrat des Kreises Sieinburg die Erfüllung

der Auflagen bestätigt.

der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte
Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Offmungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntnachung an auf Deuer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschä-

digungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

digungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.
Außerdem wird auch § 155 a BBauG in der Neufalsung des
Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung
von Investitionsvorbaben im Städtebaurecht vom 6.7. 1979 (BGBL
I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung vorstehend bezeichneter Bebauungsplansatzung unbeschtlich ist, wenn ste nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden in der Satzung verletzt den sind.

Mit dieser Genehmigung wird der vorstehend bezeichnete Be-bauungsplan rechtsverbindlich. Kellinghusen, 5. Mar 1980 STADT KELLINGHUSEN

— Der Magigtrat — gez. Hag e donn. Bürgermeister 000-605

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Kellinghusen (Gebiet: Liliencronstraße/Klaus-Groth-Straße)

Der von der Ratsversammlung am 26. Juni 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 27 (Gebiet: Liliencronstr./Klaus-Groth-Str.), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2-4 des Bundesbeugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1978 (BCBI I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. März 1979 - AZ: 6120-03-3-12 - mit Auflagen genehmigt worden.

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. Juli 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. April 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung

der Auflagen bestätigt.

Gem § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Offnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellingbusen. Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Setz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebeuungsplan und über das Erlöschen von Entschädi-

gungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auch § 155a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGB). I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verlahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung vorstehend bezeichneter Bebauungsplansatzung unbeschtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Genehmigung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Kellinghusen, 5. Mai 1980

Stadt Kellinghusen Der Magistrat gez. Hagedorn, Bürgermeister Ausschnitt ans dem n Stor-Boten Nom 6. Mai 1980

Husselmitt aus der Noveldentselen Rundschan Vom 6. Mai 1880

Rundschau

vebenstehende Bekanntmachung wurde am 6. Mai 1980 "Norddeutschen Kellinghusen, 07. Mai 1980 in der im "Störboten" und

Magistrat

Hanemann

STADT KELLINGHUSEN

veröffentlicht